

Absenzen- und Urlaubsreglement

Version vom 01.08.2026

Inhalt

1. Allgemeines	3
2. Kontingente	3
3. Verspätungen	4
4. Krankheit und Unfall	4
5. Anlässe zur Leistungsbeurteilung	4
6. Spezieller Unterricht	4
7. Überschreitung der Kontingente	5
8. Urlaube	5
9. Sportunterricht	5
10. Präsenzkontrolle	6
11. Vollzug	6
12. Inkrafttreten	6

1. Allgemeines

Laut § 4 der Verordnung über die Mittelschulen sind die Schülerinnen und Schüler verpflichtet, den Unterricht in den obligatorischen Fächern, den Wahlpflichtfächern und den von ihnen gewählten Freifächern zu besuchen.

Für unumgängliche Abwesenheiten wird den Schülerinnen und Schülern im Rahmen des Obligatoriums ein Kontingent gewährt. Dieses ermöglicht Schülerinnen und Schülern einer definierten Anzahl Lektionen fernzubleiben, ohne dafür eine Entschuldigung beibringen zu müssen.

Dem Kontingent wird grundsätzlich jede Absenz angelastet, auch jene, die infolge von Krankheit oder Unfall zwangsläufig entstehen.

Eine Ausnahme bilden Absenzen wegen eines Todesfalls in der Familie oder von nahen Bekannten. In diesem Fall werden keine Absenzpunkte angelastet.

Zusätzlich werden Absenzen, die durch die Begabungsförderung oder durch die militärische Aushebung begründet sind und mit einem Gesuch rechtzeitig angezeigt werden, dem Absenzenkontingent nicht angelastet.

Ein Anspruch auf unbegründete Absenz besteht nicht bei Prüfungen und im Bereich des speziellen Unterrichts.

Überschreitungen des Kontingents haben Disziplinar massnahmen zur Folge, welche bis zur Wegweisung aus der Schule führen können.

2. Kontingente

Das Fernbleiben vom Unterricht wird mit Absenzpunkten festgehalten. Für n ohne Unterbruch versäumte Lektionen werden $n+1$ Absenzpunkte angerechnet. Diese Formel stellt ein Steuerungsinstrument dar, mit welchem die Anzahl kurzer Absenzen eingeschränkt werden soll.

Den Schülerinnen und Schülern stehen folgende Kontingente pro Semester zur Verfügung:

	Gymnasium		Fachmittelschule und Fachmaturität	
	1. Semester	2. Semester	1. Semester	2. Semester
1. Schuljahr	30	30	30	30
2. Schuljahr	30	30	30	40
3. Schuljahr	40	40	40	30
4. Schuljahr	40	30	30	

Der laut § 38 im kantonalen Schulgesetz gewährte Anspruch auf einen freien Schulhalbttag pro Quartal ist ebenfalls durch das Kontingent abgedeckt.

Halblektionen (Instrumentalunterricht) gelten als ganze Lektionen.

Mit der Erhöhung des Kontingents ab der 3. Klasse des Gymnasiums und der Fachmittelschule im 2. Semester der 2. Klasse und im 1. Semester der 3. Klasse wird auf zusätzliche Abwesenheiten wegen der Studien- und Berufsfindung, Fahrprüfung, der Abschlussarbeit (Maturaarbeit (GYM), Selbstständige Abschlussarbeit (FMS)) usw. Rücksicht genommen.

Während des Praxiseinsatzes des Fachmaturitätslehrgangs Pädagogik ist das Kontingentssystem nicht in Kraft. Deshalb ist das Kontingent auf 30 Punkte angepasst. Bei krankheitsbedingten Abwesenheiten während des Praxiseinsatzes muss die Schülerin oder der Schüler des Fachmaturitätslehrgangs Pädagogik die betreuende Volksschulehrperson und die Leitung der FMS informieren. Ab dem dritten Krankheitstag ist der Leitung der FMS ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Wenn eine Schülerin

oder ein Schüler des Fachmaturitätslehrgangs Pädagogik während des Praxiseinsatzes für mehr als 6 Tage (20 % der Präsenzzeit) fehlt (z. B. wegen Krankheit), muss die versäumte Zeit im laufenden Schuljahr bis Ende März nachgeholt werden. Der Zeitpunkt zum Nachholen wird von der Schülerin oder vom Schüler mit der für die Betreuung zuständigen Volksschullehrperson vereinbart.

Das Fernbleiben von einer Lektion entbindet nicht von der Pflicht, in der folgenden Lektion des betroffenen Fachs vorbereitet zu erscheinen und über den in der nicht besuchten Lektion behandelten Stoff Bescheid zu wissen.

Die Schlussabrechnung des Kontingents eines Semesters erfolgt eine Woche vor Semesterschluss. Absenzen der letzten Semesterwoche werden dem Kontingent des darauffolgenden Semesters angerechnet. Eine Übertragung des nicht verbrauchten Kontingents eines Semesters auf das nächste ist nicht möglich.

3. Verspätungen

Erscheint eine Schülerin oder ein Schüler mit Verspätung im Unterricht, so entscheidet die Fachlehrperson, ob die betreffende Lektion als besucht gilt. Es wird 1 Absenzpunkt angelastet, wenn die Lektion als "verspätet besucht" gilt. Sonst wird eine normale Absenz (n+1 Absenzpunkte) eingetragen.

4. Krankheit und Unfall

Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder Unfall mehrere Tage, so gehen generell 10 Absenzpunkte zu Lasten des Kontingents. Bedingung ist, dass die Abteilungslehrperson von der betreffenden Schülerin bzw. vom betreffenden Schüler bis am Ende des zweiten Tages informiert wird. Die Abteilungslehrperson kann ein Arztzeugnis verlangen.

Für spezielle Fälle (z. B. längere Erkrankungen) kann die Abteilungslehrperson nach Absprache mit der zuständigen Prorektorin bzw. dem zuständigen Prorektor eine Sonderregelung festlegen. Diese muss von der Schülerin oder dem Schüler beantragt und mit einem Arztzeugnis belegt werden.

Kann der Einzelunterricht (Instrumentalunterricht) wegen Krankheit oder Unfall nicht besucht werden, so muss sich die Schülerin oder der Schüler bei der Fachlehrperson vorgängig abmelden.

5. Anlässe zur Leistungsbeurteilung

Bei angekündigten Anlässen zur Leistungsbeurteilung kann kein Gebrauch von Absenzpunkten gemacht werden.

Kann eine Schülerin resp. ein Schüler nicht an einem Leistungsbeurteilungsanlass teilnehmen, hat sie bzw. er dies mit Angabe des triftigen Grundes der Fachlehrperson sowie der Abteilungslehrperson möglichst frühzeitig mitzuteilen.

Absenzen bei angekündigten Anlässen zur Leistungsbeurteilung werden dem Kontingent mit 10 Absenzpunkten angelastet. Ausgenommen von dieser Regelung sind kurzfristig angekündigte Leistungsbeurteilungen (Ankündigung nicht zu Semesterbeginn). Verpasst eine Schülerin oder ein Schüler infolge von Krankheit eine oder sogar mehrere Anlässe zur Leistungsbeurteilung, werden bei Meldung gemäss Pkt. 4 nur einmal 10 Absenzpunkte dem Kontingent angelastet.

Wird eine Prüfung verpasst, so ist sie grundsätzlich nachzuholen. Die Fachlehrperson bestimmt, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form dies geschieht. Vereinbarte und unentschuldigt nicht angetretene Nachprüfungen werden dem Kontingent mit n+1 angelastet.

6. Spezieller Unterricht

Im Bereich des "Speziellen Unterrichts" besteht kein Anspruch auf unbegründete Absenzen.

Die Definition des "Speziellen Unterrichts" ist der Wegleitung zu entnehmen.

Es sind nur Absenzen infolge von Krankheit oder anderen triftigen Gründen zugelassen.

Absehbare Absenzen sind mit Angabe des triftigen Grundes der Fachlehrperson bzw. der Kursleitung frühzeitig mitzuteilen. Die entsprechenden Absenzpunkte werden dem Kontingent angelastet.

Absenzen infolge von Krankheit werden dem Kontingent mit 10 Absenzzpunkten angelastet. Die Fachlehrperson bzw. die Kursleitung kann ein Arztzeugnis verlangen.

Bei Absenzen ohne triftige Gründe werden alle Absenzzpunkte dem Kontingent angelastet und zudem entsprechende Disziplinar massnahmen ergriffen.

Bei externen Anlässen entscheidet die Kursleitung mit der zuständigen Prorektorin/dem zuständigen Prorektor über die Folgen von Absenzen.

7. Überschreitung der Kontingente

Überschreitet eine Schülerin/ein Schüler das Kontingent, so wird sie/er schriftlich auf diesen Sachverhalt und auf die abgestuften Konsequenzen bei Kontingentsüberschreitungen aufmerksam gemacht. Die Anzahl Absenzzpunkte, um die das Kontingent überschritten wurde, gehen zu Lasten des Kontingents des folgenden Semesters.

Überschreitet eine Schülerin/ein Schüler zum ersten Mal das Kontingent um mehr als 10 Absenzzpunkte, so erhält sie/er von der Schulleitung einen schriftlichen Verweis.

Wird das Kontingent nach einem Verweis in einem früheren Semester um mehr als 15 Punkte oder innerhalb eines Semesters um mehr als 30 Absenzzpunkte überschritten, so erfolgt die Androhung der Wegweisung durch die Schulleitung.

Die nächste Disziplinar massnahme nach der Androhung der Wegweisung ist der Antrag an das Departement für Bildung, Kultur und Sport, die Schülerin/den Schüler von der Schule zu weisen.

Wird das Kontingent im Abschlusssemester überschritten, ist ein ärztliches Zeugnis einzureichen, das die Absenz aus gesundheitlichen Gründen bestätigt. Dies gilt auch für jede weitere allfällige Absenz bis zur Uselüti. Die Schulleitung behält sich zudem vor, zusätzliche disziplinarische Massnahmen zu verhängen. Nicht plausibel begründete Absenzen können den Antrag auf Wegweisung an das Departement für Bildung, Kultur und Sport zur Folge haben und damit den Ausschluss von den Abschlussprüfungen bedeuten.

8. Urlaube

Will eine Schülerin/ein Schüler aus voraussehbaren Gründen dem Unterricht fernbleiben, ohne die Absenz voll dem Kontingent anzulasten, so hat sie/er der Schulleitung rechtzeitig (8 Kalendertage im Voraus) ein schriftliches Urlaubsgesuch mit den notwendigen Unterlagen vorzulegen. Die Schulleitung entscheidet über den Urlaub und die Anzahl Absenzzpunkte, die dem Kontingent angelastet werden.

Für spezielle Anlässe (Schulanlässe, Einsätze für die Schulgemeinschaft, sportliche Meisterschaften u. Ä.) kann die Schulleitung auf ein Gesuch hin einen Urlaub erteilen, ohne dass das Kontingent belastet wird.

9. Sportunterricht

Kann eine Schülerin/ein Schüler nicht am Sportunterricht teilnehmen, werden für die verpassten Lektionen entsprechend der allgemein gültigen Regelung n+1 Absenzzpunkte berechnet.

Wer während längerer Zeit (ab 2 Wochen) aus gesundheitlichen Gründen (bei wiederkehrenden Unpässlichkeiten oder bei Rekonvaleszenzen) nicht am Sportunterricht teilnehmen kann, hat dies mit einem ärztlichen Zeugnis zur individuellen Sportunterrichtsgestaltung zu belegen. In Absprache mit der Sportlehrperson wird bei Vorliegen eines ärztlichen Zeugnisses ein Alternativprogramm angestrebt. Ist ein Alternativprogramm nicht möglich, meldet die Sportlehrperson der Abteilungslehrperson eine Absenzenpauschale von 10 Punkten gemäss Punkt 4 dieses Reglements.

Die Schülerinnen und Schüler erscheinen in adäquater Sportbekleidung zum Unterricht, auch bei leichten Verletzungen und Unwohlsein. Eine Ausleihe von Sportbekleidung ist nicht verfügbar. Das Erscheinen im Sportunterricht ohne Sportbekleidung wird als Absenz (n+1) gewertet.

10. Präsenzkontrolle

In allen Lektionen wird eine Präsenzkontrolle geführt. Die Absenzen werden von der jeweiligen Fachlehrperson gleichentags in "schulNetz" eingetragen. Die Abteilungslehrperson führt die Kontrolle über die Absenzen der Schülerinnen und Schüler.

11. Vollzug

Die Einzelheiten des Vollzugs sind in einer schulinternen Wegleitung geregelt.

12. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf Beginn des Schuljahres 2026/27 in Kraft. Es ersetzt das Absenzenreglement mit Gültigkeit ab dem zweiten Semester des Schuljahres 2025/26.